

**D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

Verordnung

**zum Schutze des Landschaftsteiles „Oberwald“ in den
Gemeinden Sudwalde, Mallinghausen und Schwaförden,
Landkreis Grafschaft Diepholz**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 27. Dezember 1967 (Reg.-Amtsblatt Stück 1 vom 10. Januar 1968 S. 5 ff) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Sudwalde, Mallinghausen und Schwaförden werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2 a) Die Grenzbeschreibung beginnt an der Südwestecke des Landschaftsschutzgebietes und erfolgt im Uhrzeigersinn.

(2 b) Entlang der Westgrenze des Staatsforstes „Nechteler Holz“ bis zum Flurstück 489/5 Flur 2 Gemarkung von Schwaförden. Weiter entlang der West- und Nordgrenze dieses Flurstückes, dann entlang der Ostgrenze des Weges Flurstück 173 Flur 2 der Gemarkung von Schwaförden und dessen gradliniger Fortsetzung bis zur Südwestecke des Staatsforstes „Oberwald“. Entlang der West- und Nordgrenze des Staatsforstes bis zum Weg Flurstück 8 Flur 10 Gemarkung von Schwaförden. Entlang der Ostgrenze dieses Weges bis zur Gemarkungsgrenze Schwaförden - Mallinghausen. Weiter entlang dieser Gemarkungsgrenze und anschließend der Gemarkungsgrenze Mallinghausen - Scholen bis zum Weg Flurstück 18 Flur 5 der Gemarkung von Mallinghausen. Entlang der Südgrenze dieses Weges und anschließend der Gemarkungsgrenze Mallinghausen - Sudwalde. Weiter entlang der Ostgrenze der Wege Flurstück 2 Flur 7 und Flurstück 78 Flur 8 bis zum Weg Flurstück 83 Flur 8 der Gemarkung von Sudwalde. Entlang der Südgrenze dieses Weges bis zum Weg Flurstück 31 Flur 5 der Gemarkung von Sudwalde. Weiter entlang der Westgrenze dieses Weges und der Wege Flurstück 65 Flur 8 und Flurstück 29 Flur 7 der Gemarkung von Sudwalde. Dann entlang der nördlichen und östlichen Begrenzung des Staatsforstes „Gehege“ bis zu dessen Südspitze. Von dort entlang der westlichen bzw. nördlichen Grenze der Wege Flurstück 26, 18 und 16 Flur 4 der Gemarkung von Mallinghausen bis zur Gemarkungsgrenze Mallinghausen - Schwaförden. Entlang der Gemarkungsgrenze bis zum Weg Flurstück 53 Flur 10 der Gemarkung von Schwaförden und weiter an der Nordgrenze dieses Weges bis zum Staatsforst „Oberwald“. Entlang der Ost- und Südgrenze des Staatsforstes unter Ausklammerung des Flurstücks 553/35 Flur 2 Gemarkung von Schwaförden bis zur Kreisstraße K 11. Weiter entlang der Westgrenze der Kreisstraße bis zum Staatsforst „Nechteler Holz“. An der Ost- und Südgrenze des Staatsforstes zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland sowie das Naturschutzgebiet „Pastorenteich“ und den bergrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Erdgas und Erdöl.

(4) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topografischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 35 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topografischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümmern

peln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;

- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keine Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- 1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
- 2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 30. Mai 1968

Der Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

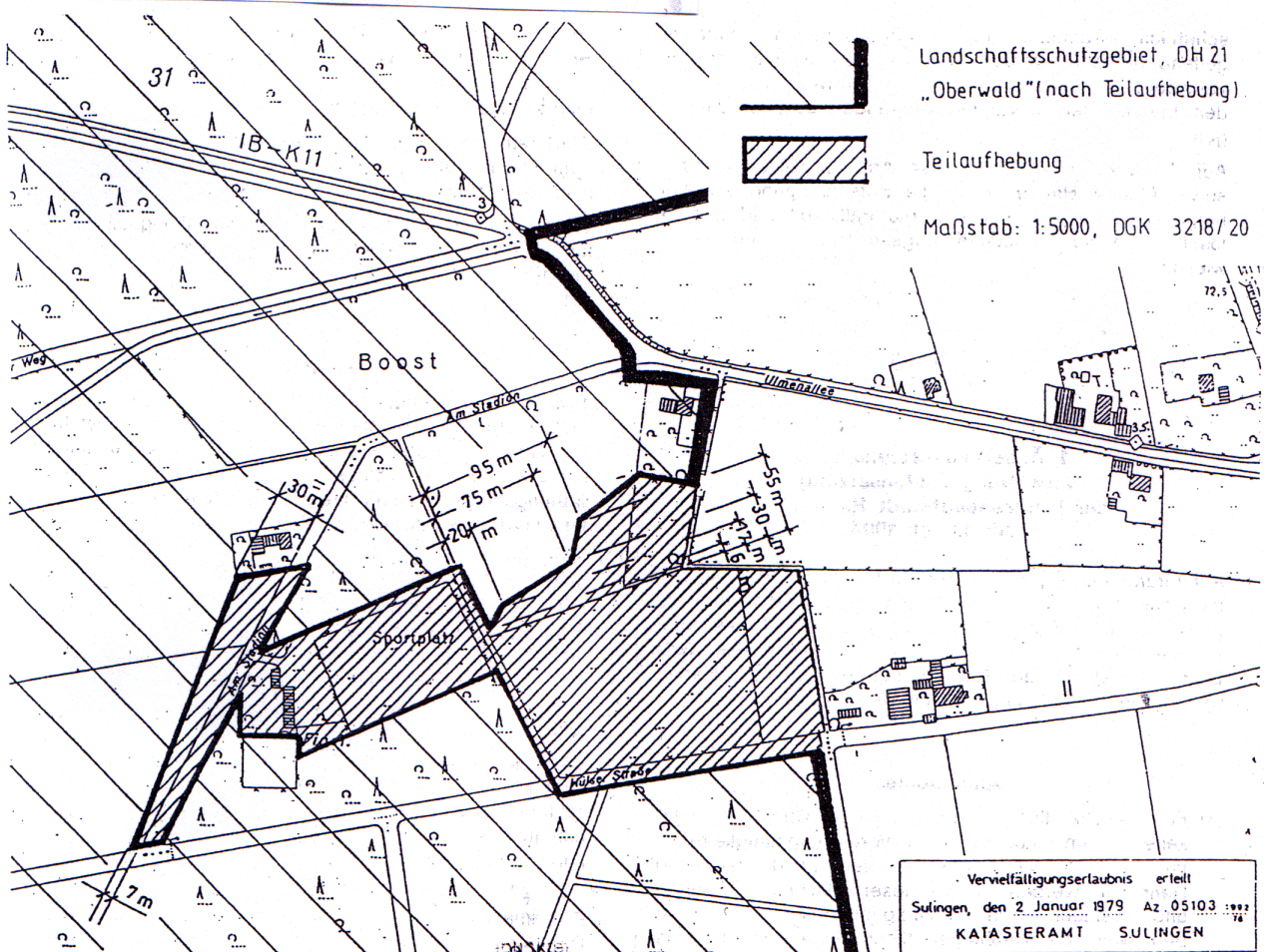
Der Oberkreisdirektor
Veltkamp

**1. Änderungsverordnung
der Verordnung zum Schutze des
Landschaftsteiles „Oberwald“
in den Gemeinden Sudwalde, Mallinghausen und
Schwaförden (Landkreis Diepholz)
vom 30. Mai 1968 (Abs. RBHann. S. 231)
zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches
in der Gemeinde Schwaförden vom 21. 02. 1997**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes i. d. F. vom 11. 04. 1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Landkreis Diepholz folgende Verordnung (teilweise Aufhebung) erlassen:

§ 1

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberwald“ wird für den in der beigefügten Karte (Maßstab 1:5.000) schraffiert gekennzeichneten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfaßt den südlichen



Teil der Flurstücke 7/3 und 174/3; den östlichen Teil der Flurstücke 250/172 (Weg), 410/2 und 397/4 der Flur 2, Gemarkung Schwaförden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 11. März 1998

Landkreis Diepholz

Rahn
Landrat

Heise
Oberkreisdirektor

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
 Sulingen, den 2. Januar 1979 Az. 05103 : 1997
 KATASTERAMT SULINGEN